

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 27 (1909)

Artikel: Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

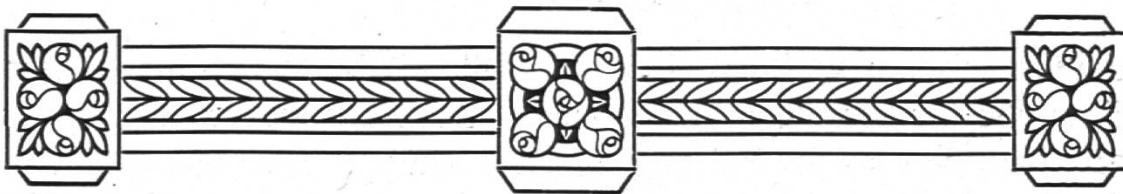
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen.



1. Reorganisation der Wechselseitigen Lehrer-Hilfskasse.

Von J. Jäger.

Im Frühjahr 1906 stellte die Bezirkskonferenz Ilanz beim Vorstand des kantonalen Lehrervereins das Gesuch, er möchte eine Revision der Statuten der Wechselseitigen Lehrerhilfskasse einleiten. Der Vorstand entsprach dem Gesuche und bestellte eine Kommission, die die gegenwärtigen Statuten durchsehen und Vorschläge für allfällige Abänderungen machen sollte. Diese Vorschläge wurden dann im XXIV. Jahresbericht der Lehrerschaft vorgelegt und im Winter 1906/07 von den Konferenzen eingehend besprochen. Die Resultate dieser Besprechungen sind im XXV. Jahresbericht pag. 139 ff. ebenfalls abgedruckt. Die darin enthaltenen Wünsche und Anregungen werden bei der Ausarbeitung der Statuten wertvolles Material liefern.

Die Aufstellung der neuen Statuten konnte jedoch nicht sofort an die Hand genommen werden, weil die Lehrerschaft vorerst ein fachmännisches Gutachten über den gegenwärtigen Stand der Kasse haben wollte. Schon anlässlich des Einkaufs der ältern Lehrer im Jahre 1904 wurden in der Presse ernste Zweifel erhoben, ob die Wechselseitige Kasse genügend fondierts sei. Es wurde behauptet, sie könne ihre Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern mit den gegenwärtigen Mitteln nie und nimmer erfüllen. Die Verwaltungskommission war allerdings etwas optimistischer; immerhin herrschte ziemlich allgemein der Wunsch,

die Grundlagen und den derzeitigen Stand der Kasse durch einen Fachmann untersuchen zu lassen. Ganz besonders notwendig erschien eine solche Prüfung vor der Statutenrevision, die ja von Staat und Mitgliedern neue Opfer fordern wird. Von diesen Erwägungen ausgehend, ersuchte der Vorstand des Lehrervereins im Einverständnis mit einer grössern Anzahl von Lehrerkonferenzen den Hochlöbl. Kleinen Rat, bei einem Fachmann ein Gutachten über die Leistungsfähigkeit der Kasse einzuholen. Der Kleine Rat entsprach dem Gesuche und bezeichnete Herrn G. Schaertlin, Direktor der Schweiz. Rentenanstalt in Zürich, zum Experten. Herr Schaertlin übernahm die Arbeit und erstattete unterm 10. April a. c. einen ausführlichen Bericht. Wir lassen die Schlussbilanz, die auf Grund sehr umfangreicher und gründlicher Berechnungen aufgestellt wird, hier folgen:

III. Schlussbilanz.

Das Vermögen am 31. Dezember 1908 beträgt	Fr. 155,497
Der Barwert der Prämien von Fr. 30 ist	„ 207,281
somit Barwert der Einnahmen	Fr. 362,778
Der Barwert der Ausgaben ist	„ 473,194
Überschuss der Ausgaben	Fr. 110,416

Die Bilanz schliesst somit mit einem Defizit von Fr. 110,416 ab. — Bei diesen Berechnungen ist mangels statistischer Daten der Gewinn unberücksichtigt geblieben, der der Kasse an Austritten erwächst. Dieser Gewinn ist nicht unerheblich, entzieht sich aber mangels genauer Angaben der Würdigung. Sodann mag die Annahme, dass ein Lehrer nach 40 Dienstjahren zurücktritt, zu pessimistisch sein. Andererseits sind in der Bilanz keine Rückstellungen für Verwaltungskosten gemacht worden.

Ausserdem ist bei der Bilanz-Erstellung keine Rücksicht auf die Beiträge aus der Bundessubvention genommen worden, welche der Kasse jedes Jahr vom Kanton geleistet werden. Die Bundessubvention kann bei der Aufstellung der Bilanz auf die folgende Weise in Rechnung gezogen werden:

1. Wird der Betrag der Bundessubvention vom Jahre 1908 mit Fr. 9246.75 als Grundlage genommen und dieser gleichmässig auf die 410 Mitglieder verteilt, so entfällt auf ein Mitglied Fr. 22.55. Werden diese als Prämie betrachtet, so ergibt sich eine

Gesamtprämie von 30. — + 22. 55 = Fr. 52. 55. Unter Annahme einer Prämie von Fr. 52. 55 gibt die Bilanz folgendes Resultat:

Vermögen am 31. Dezember 1908	Fr. 155,497
Barwert der Prämien von Fr. 52. 55	„ 363,087
Barwert der gesamten Einnahmen	Fr. 518,584
Barwert der Ausgaben	„ 473,194
Der Überschuss der Einnahmen beträgt	Fr. 45,390

Die Bilanz zeigt demnach einen Überschuss von Fr. 45,390.

2. Wird angenommen, dass die Bundessubvention von Fr. 9246. 75 dauernd geleistet werde, so repräsentiert der heutige Wert derselben ein Kapital von Fr. 264,193, denn die $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen dieses Kapitals ergeben als Jahreszins Fr. 9246. 75. Die Bilanz zeigt dann das folgende Resultat:

Vermögen am 31. Dezember 1908	Fr. 155,497
Kapitalwert der Bundessubvention	„ 264,193
Barwert der Prämien von Fr. 30. —	„ 207,281
Barwert der gesamten Einnahmen	Fr. 626,971
Barwert der Ausgaben	„ 473,194
Überschuss der Einnahmen	Fr. 153,777

Die Bilanz der Kasse schliesst also mit einem Überschuss von Fr. 153,777 ab.

Aus dieser Bilanz ergibt sich, dass die Kasse, wenn die seit einer Reihe von Jahren ihr zugeflossenen Beiträge aus der Bundessubvention abgerechnet werden, ein bedeutendes Defizit aufweist. Sie befindet sich also in der gleichen Lage wie die meisten schweizerischen Lehrerversicherungskassen, die in den letzten Jahren fachmännisch geprüft wurden: überall waren recht namhafte Defizite vorhanden. Die Tatsache, dass der Herr Experte den unserer Kasse durch die zahlreichen Austritte erwachsenden Gewinn nicht berücksichtigt hat, und die Annahme, dass *alle* Lehrer mit 40 Dienstjahren, auch die aktiven, Altersrenten beziehen, mögen bei uns das Resultat wohl zu ungünstig beeinflussen haben.

Trotzdem ist aus dem Gutachten ersichtlich, dass die bisherigen Prämien allein, d. h. ohne Zuschuss aus der Bundessubvention, nicht hinreichen würden, die Kasse dauernd lebensfähig zu erhalten. Würde dagegen der bisherige Betrag aus der Bun-

dessubvention, jährlich zirka 9000 Fr., dauernd in die Kasse fliessen, so ergäbe sich im Barwert der Kasse ein Überschuss von 150,000 Fr. Nun ist aber der bisher dem Kleinen Rate zur Verfügung gestellte Rest der Bundessubvention zum Teil anderswo festgelegt worden, indem 3000 Fr. jährlich für den vierten Seminarkurs bestimmt wurden. Es kann sich also in Zukunft höchstens noch um einen jährlichen Beitrag von zirka 6000 Fr. aus der Bundessubvention handeln. Dieser würde gerade hinreichen, um der Kasse auf ihrer gegenwärtigen Grundlage ein sicheres Gedeihen zu ermöglichen und allenfalls noch einige Härten der bestehenden Statuten zu mildern. Die Lehrerschaft, wenigstens die grosse Mehrzahl derselben, erwartet aber von der eingeleiteten Statutenrevision noch mehr: eine namhafte *Erhöhung der Renten*. Diese betragen nach den gegenwärtigen Statuten bei 10 Dienstjahren Fr. 100, bei 20 Dienstjahren Fr. 200 und bei 30 Dienstjahren Fr. 300.

Diese Ansätze sind so bescheiden, dass sie weder den alten, invaliden Lehrer, noch die Lehrerswitwe mit unmündigen Kindern vor Not schützen können. Die Erhöhung der Renten ist daher, wie aus den Berichten der Konferenzen hervorgeht, ein Hauptpostulat der Lehrerschaft bei der vorliegenden Statutenrevision. Soviel aus den Berichten zu ersehen ist, wünscht man eine Maximalrente von mindestens 500 Fr. Höhere Renten erfordern aber auch höhere Prämien. Wie sollen diese aufgebracht werden? Gegenwärtig beträgt die Jahresprämie pro Mitglied Fr. 30 und wird zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte vom Lehrer selbst getragen. Um nun eine Maximalrente von Fr. 500 zu erzielen, müsste die Prämie, je nach der Einrichtung der Skala, auf zirka Fr. 50 erhöht werden. Falls sich Lehrer und Staat darin gleichmässig teilen, wie es bisher der Fall war, hätten die erstern in Zukunft jährlich je 10 Fr. mehr zu leisten als bisher. Dieses Opfer darf der Lehrerschaft wohl zugemutet werden.

Es wurde anlässlich der Behandlung der bezüglichen Umfrage von einigen Konferenzen allerdings der Wunsch ausgesprochen, die von den Lehrern zu leistenden Prämien wenn möglich nicht zu erhöhen und dafür die Gemeinden um einen jährlichen Beitrag von 15 Fr. pro Lehrstelle anzugehen. Aber die Verwirklichung dieses Vorschlags dürfte wohl grossen Schwierigkeiten begegnen und die dringende Revision der Kasse allzusehr

verzögern. Die Behörden, die wir um Erhöhung des Staatsbeitrags angehen müssen, würden es wohl auch nicht verstehen, wenn die Lehrer die Statuten der Hilfskasse revidieren und die Renten erhöhen wollten, ohne dabei die geringsten Opfer zu übernehmen. Wenn sie es mit der Fürsorge für Alter und Krankheit, für Witwen und Waisen ernst nehmen, werden sie eine jährliche Einzahlung von Fr. 25 gewiss gerne tragen. Weitaus die meisten Konferenzen haben sich denn auch mit dieser bescheidenen Prämienerrhöhung einverstanden erklärt.

Es ist nun die Frage, ob auch der Kanton die ihm zugemutete Mehrleistung von Fr. 10 pro Mitglied übernehmen wird. Gegenwärtig zählt die Kasse 468 Mitglieder. Da jedoch vergangenen Winter 94 derselben keine Schule hielten, musste der Kanton nur für 374 Mitglieder die Prämie bezahlen. Die in Aussicht genommene Mehrleistung hätte also in diesem Falle Fr. 3740 betragen. Mit der Zeit wird die Mitgliederzahl allerdings wachsen; doch wird sie in absehbarer Zeit kaum die Zahl 500 erreichen, da ja wenig über 500 Lehrstellen sind und nie alle aktiven Lehrer der Kasse angehören werden. Es könnte sich also für den Kanton höchstens um einen Mehrbetrag von Fr. 5000 jährlich handeln. Da der Kanton bereits seit der Gründung der Wechselseitigen Kasse den Grundsatz befolgt hat, die Hälfte der Prämien-summe zu bezahlen, dürfen wir wohl zuversichtlich annehmen, er werde dies auch fürderhin tun. Der Staat hat nicht nur die Pflicht, sondern auch ein direktes Interesse daran, die Alters-, Invaliden- und Waisenversorgung der Lehrer tatkräftig zu unterstützen. Dieses Interesse macht sich um so fühlbarer, je mehr andere Kantone sich anstrengen, auf diesem Gebiete den Lehrern etwas zu bieten. Die grosse Lehrerflucht (von 468 meist jungen Mitgliedern der Wechselseitigen Kasse standen letzten Winter 94 nicht im bündnerischen Schuldienst) ist zum Teil gewiss auch dem Umstande zuzuschreiben, dass in andern Kantonen punkto Altersversorgung der Lehrer mehr geschehen ist als bei uns. Die Lehrergehalte sind in Graubünden so niedrig, dass es dem einzelnen absolut unmöglich ist, für die alten Tage einen Sparpfennig zurückzulegen. Wenn anderseits der Inhaber einer Schulstelle wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr im stande ist, den Anforderungen, die man an einen Lehrer stellt, zu genügen, ist es Pflicht der Behörden, die Schule

vor direkter Schädigung zu bewahren. Das kann eine Behörde aber nur dann mit gutem Gewissen tun, wenn für den invaliden Lehrer in anderer Weise gesorgt wird.

Angenommen, der Staat und die Lehrer seien zur Übernahme der oben angedeuteten Prämien bereit, so würde es sich darum handeln, die entsprechenden Renten festzusetzen. Mit einer Jahresprämie von 50 Fr. könnten unseres Erachtens ungefähr folgende Ansätze geschaffen werden:

a) *Invalidenrenten:*

nach 10 Dienstjahren	Fr. 100,
„ 15 „	„ 200,
„ 20 „	„ 300,
„ 25 „	„ 400,
„ 30 „	„ 500.

b) *Altersrenten:* vom 40. Dienstjahre an bei Aufgabe des Lehrerberufs Fr. 500.

c) *Witwen- und Waisenrenten:*

nach 10 Dienstjahren Witwe Fr. 100,
 nach 15 Dienstjahren Witwe Fr. 100 und 1 Kind Fr. 100,
 total Fr. 200,
 nach 20 Dienstjahren Witwe Fr. 100 und 2 Kinder je Fr. 100,
 total Fr. 300,
 nach 25 Dienstjahren Witwe Fr. 200 und 2 Kinder je Fr. 100,
 total Fr. 400,
 nach 30 Dienstjahren Witwe Fr. 200 und 3 Kinder je Fr. 100,
 total Fr. 500.

Es ist möglich, dass mit den vorhin genannten Mitteln an die Skala der Invaliden- und Altersrente noch eine Stufe angehängt werden könnte in dem Sinne, dass die Renten bei 35 und mehr Dienstjahren auf 600 Fr. festgesetzt würden. Wir haben anfangs Juli eine bezügliche Anfrage an den Herrn Experten gerichtet, doch steht die Antwort darauf noch aus. Vor der definitiven Bereinigung der Statuten wird diese aber natürlich eintreffen und kann dann immer noch berücksichtigt werden.

Nach Art. 7 der gegenwärtigen Statuten ist die Höhe der Renten einzig und allein von der Zahl der Dienstjahre eines Lehrers abhängig. Eine Anzahl von Konferenzen möchte nun diesen Grundsatz verlassen und die Renten zum Teil auch nach der *Bedürftigkeit* der Bezüger bemessen. So wird vorgeschlagen:

«Der Regierung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Witwen- und Waisenrenten in Fällen grosser Bedürftigkeit über das Maximum hinaus zu erhöhen» . . . Witwen und Waisen von Lehrern sollen im Bedürfnisfalle durch «angemessene Renten» unterstützt werden. . . . Bedürftige Eltern oder Geschwister eines ledigen verstorbenen Lehrers sollen eine «angemessene Entschädigung» erhalten etc.

Diese Vorschläge sind wohl gut gemeint und gereichen den Antragstellern zur Ehre, sie müssen aber dennoch abgelehnt werden. Es kann nicht die Absicht der Lehrerschaft sein, die Rentenbezüger zu Armengenössigen zu stempeln. Die Renten bilden gleichsam einen Teil des Gehalts, zu dessen Bezug die Lehrer oder ihre Angehörigen unter gewissen Verumständungen ohne weiteres berechtigt sind, und haben mit einem Almosen nichts zu tun. Es wäre auch sehr schwierig, einerseits sie gerecht zu verteilen, und anderseits ihren Einfluss auf die Kasse zu berechnen.

Wenn die Lehrerschaft den Willen und die Mittel hat, für bedürftige Angehörige ihres Standes besonders zu sorgen, so kann dies geschehen, ohne die Hilfskasse durch solch' unberechenbare Leistungen zu gefährden. Diese besitzt nämlich einen Spezialfond von 3500 Fr., der durch Vermächtnisse entstanden und zur Unterstützung bedürftiger Lehrer, Lehrerwitwen und Lehrerwaisen bestimmt ist. Die Zinsen dieses Fonds werden jedes Jahr verwendet, sind aber leider viel zu klein, um wirksame Hilfe zu bringen. Es wäre eine dankbare Aufgabe der Lehrerschaft, diesen Fond durch Sammlungen, Schenkungen etc. zu stärken. Es mag hier auch an die Schweiz. Lehrerwaisenstiftung erinnert werden, die sich ebenfalls die Unterstützung bedürftiger Lehrerfamilien zum Ziele setzt und seit Jahren eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet.

§ 10 der alten Statuten bestimmt, dass an die Angehörigen der Lehrerinnen bei deren Ableben *Sterbesummen* im Betrage von Fr. 100 bis Fr. 600 auszurichten seien, als Äquivalent für die bei ihnen wegfallende Witwen- und Waisenrente. Nun ist aber zu beachten, dass die ledigen Lehrer in der gleichen Lage sind wie die Lehrerinnen, indem bei ihnen ja auch keine Witwen- und Waisenrenten in Frage kommen. Es ist daher nur billig, sie hinsichtlich der Sterbesummen gleich zu stellen wie die Lehrerinnen.

Auf welcher Grundlage soll aber die Gleichstellung erfolgen? Sollen für ledige Lehrer auch Sterbesummen ausgerichtet werden oder sollen diese für beide wegfallen? Die vorberatende Kommission sowie die Mehrzahl der Konferenzen haben sich gegen die Sterbesummen ausgesprochen, wünschen dagegen, dass die Kinder der Lehrerinnen hinsichtlich der Waisenrente denen der Lehrer gleichgestellt werden.

Einige Konferenzen aber möchten die Sterbesummen für gewisse Fälle beibehalten, da die ledigen Lehrer und Lehrerinnen sonst allzusehr benachteiligt würden. Sie wünschen, dass man Eltern oder Geschwistern von ledigen Lehrern und Lehrerinnen, sowie den Kindern verheirateter Lehrerinnen eine Sterbesumme verabreiche, während weiter entfernte Verwandte leer ausgingen. Immerhin müsste eine Einschränkung gemacht werden in dem Sinne, dass die Sterbesummen nur dann voll ausbezahlt werden, wenn der betreffende Lehrer oder die betreffende Lehrerin nicht schon Invaliden- oder Altersrenten bezogen haben. Mit diesen Einschränkungen dürften die Sterbesummen für Lehrerinnen und ledige Lehrer je nach der Zahl der Dienstjahre auf zirka 100 bis 600 Fr. festgesetzt werden. Der Vorstand stellt über diesen Punkt keinen Antrag und überlässt die Entscheidung der Delegiertenversammlung.

Die gegenwärtigen Statuten enthalten die Bestimmung, dass *freiwillig austretende* Mitglieder später bei allfälligem Wiedereintritt in die Kasse sich die Anrechnung der frühern Dienstjahre nicht mehr erkaufen können, während dies bei den *ausgeschlossenen* Mitgliedern der Fall ist. Diese Bestimmung wurde von mehreren Konferenzen angefochten, weil sie den freiwillig austretenden und den ausgeschlossenen Mitgliedern die gleichen Rechte einräumen wollten. Wir schliessen uns dieser Forderung an, wiewohl die ganze Frage wenig praktischen Wert hat, indem während des zehnjährigen Bestandes der Kasse noch kein Mitglied im Sinne der Statuten freiwillig ausgetreten ist.

Eine etwas unverständliche Bestimmung der alten Statuten ist die, dass die Invaliden- und die Altersrenten auch noch im *Todesjahr* des Versicherten auszuzahlen seien, natürlich nicht an ihn selbst, was doch im Sinne der Alters- und Invalidenrente liegt, sondern an seine Erben, wer immer diese sein mögen. Wenn einer z. B. vom Oktober 1909 an invalid ist und im Ja-

nuar 1910 stirbt, so dauerte seine Invalidität zirka 4 Monate; dafür werden aber zwei volle Jahres-Invalidenrenten ausbezahlt, eine im Jahre der entstehenden Invalidität, Dezember 1909, und die zweite im Todesjahr des Versicherten, Dezember 1910. Zudem muss diese Rente manchmal an Personen ausgehändigt werden, an deren Unterstützung die Hilfskasse gar kein Interesse hat. Der bezügliche Artikel sollte also zum mindesten so abgeändert werden, dass für das Todesjahr nur eine Teilrente auszurichten wäre.

Im Anschluss daran möchten wir noch einen andern Fall nennen, in dem die *Renten reduziert* oder eingeschränkt werden sollten, um die Kasse nicht allzusehr zu schwächen. Ein Beispiel möge diesen Fall veranschaulichen. Ein Lehrer ist mit 20 Jahren Mitglied der Kasse geworden und amtet ununterbrochen fort bis zum 50. Altersjahre. Nun verehlicht er sich mit einer jungen Frau von 30 Jahren. Nach zwei Jahren wird er ihfolge eines körperlichen oder geistigen Leidens invalid und bezieht von da an eine jährliche Rente von Fr. 300 bis zu seinem im 62. Altersjahre erfolgenden Tode. Dies macht eine Rentensumme von 10×300 Fr. = 3000 Fr. Der Verstorbene hinterlässt eine Frau und drei Kinder im Alter von 7 und 10 Jahren. Die Frau bezieht nun eine jährliche Witwenrente von Fr. 100. Wenn sie auch 62 Jahre alt wird, macht dies 20 Renten im Gesamtbetrage von Fr. 2000. Zudem erhalten die Kinder bis zum erfüllten 18. Altersjahre je 100 Fr. Jahresrente, macht für das ältere 9, für das jüngere 11 Renten, zusammen 1900 Fr. Die ganze Familie von nur 4 Personen bezieht somit in diesem Falle nach den Ansätzen der alten Statuten $3000 \text{ Fr.} + 2000 \text{ Fr.} + 1900 \text{ Fr.} = 6900 \text{ Fr.}$ an Renten, und das für eine Leistung von 32 Jahresprämien à 15 Fr. = 480 Fr. Dieser Fall ist allerdings bloss angenommen; aber solche und ähnliche Fälle kommen nicht selten vor. Dadurch würde aber die Kasse in bedenklicher Weise geschwächt. Es ist daher geboten, in dieser Richtung gewisse Einschränkungen vorzunehmen. Wir stehen auch nicht allein, wenn wir dies tun. Sowohl die Statuten der St. Galler als auch die der Solothurner Pensionskasse bestimmen, dass die Hinterlassenen eines Lehrers, der sich erst verheiratet, nachdem er selbst im Pensionsgenusse steht, nach dessen Ableben von der Witwen- und Waisenrente ausgeschlossen seien. Auch wenn ein aktiver Lehrer erst nach dem 60. Altersjahre eine Ehe eingeht, so erhalten seine Witwe

und allfällig aus dieser Ehe hervorgehende Kinder keine Renten. In einzelnen Kantonen müssen die Lehrer, die beim Eintritt in die Kasse verheiratet sind, sowie diejenigen, die sich während der Mitgliedschaft verheiraten, einen besonderen Beitrag leisten, und in Basel hat jeder Lehrer, der mehr als 5 Jahre älter ist als seine Gattin, für jedes „überschiessende“ Jahr eine bestimmte Nachzahlung zu machen.

Alle diese Verfügungen wurden natürlich getroffen, um unverhältnismässig grosse, die übrigen Mitglieder allzusehr belastende Zahlungen an *eine* Familie zu verhüten. Etwas Aehnliches sollten auch wir tun, und zwar könnte dies durch folgende Bestimmungen geschehen:

1. Wenn sich ein im Pensionsgenusse stehender Lehrer verheiratet, sind dessen Frau und Kinder vom Bezuge der Witwen- und Waisenrente ausgeschlossen; ebenso wenn sich ein aktiver Lehrer erst nach dem 60. Altersjahre verehelicht.
2. Wenn ein aus Gesundheitsrücksichten zurücktretender Lehrer wieder vollständig hergestellt ist und doch nicht zum Lehramt zurückkehrt, wird seine Invalidenrente aufgehoben.
3. Wenn ein invalider Lehrer eine Stelle annimmt, bei der er finanziell ebensogut oder besser steht als früher beim Lehrerberuf, wird seine Rente um 50% herabgesetzt.
4. Wenn ein Lehrer mehr als 5 Invaliden- oder Altersrenten bezogen hat, werden die an seine Witwe und seine Kinder auszurichtenden Renten um 50% herabgesetzt.

In den alten Statuten ist nichts darüber enthalten, wer die *Invalidität* eines Lehrers feststellen soll, und doch ist dies keine leichte Aufgabe. Gerade bei uns, wo der Beruf allein den Mann nicht nährt, wo die meisten Lehrer während eines grossen Teils des Jahres sich andern Beschäftigungen zuwenden müssen und somit nicht allzusehr an den Lehrerberuf gebunden sind, ist es manchmal schwer, zu sagen, ob einer denselben wegen eines Gebrechens oder aus Konvenienz verlässt. In Uebereinstimmung mit den meisten Konferenzen schlagen wir vor, die Invalidität der Lehrer und Lehrerinnen sei durch das Erziehungsdepartement auf Grund von Gutachten der Schulinspektoren und der Bezirksärzte festzustellen, wobei es ihm aber unbenommen sein soll, auch andere Informationen einzuziehen. In gleicher Weise sollte das Erziehungs-

departement auch über allfällige Streichung oder Einschränkung der Renten entscheiden.

Einige Konferenzen verlangen, dass nur körperlich gesunde Lehrer und Lehrerinnen als Mitglieder in die Kasse aufgenommen werden. So lesen wir in einem Berichte: «Jeder Eintretende hat sich einer *ärztlichen Untersuchung* zu unterziehen; ebenso sind alle Seminaristen beim Eintritt ins Seminar ärztlich zu untersuchen.» Dazu ist zu bemerken, dass die privaten Versicherungsgesellschaften allerdings nur gesunde Personen aufnehmen und zu diesem Zwecke strenge sanitarische Untersuchungen vorschreiben. Bei ihnen ist die Versicherung aber Geschäft. Für eine gegenseitige Lehrerversicherung dagegen kommen andere Gesichtspunkte in Betracht; hier tritt das Moment der gegenseitigen Hilfe in den Vordergrund, und dieses verlangt, dass alle Angehörigen des Standes der Wohltat der humanen Einrichtung teilhaftig werden. Der Ausschluss einzelner Mitglieder wäre eine unverantwortliche, dem Institut widersprechende Härte, der auch die Behörden schwerlich ihre Sanktion erteilen würden.

Bei der Verwaltungskommission wurde in letzter Zeit mehrmals von ältern Lehrern, die der Kasse nicht angehören, das Gesuch gestellt, man möchte ihnen gestatten, sich in dieselbe *einzukaufen*. Die Kommission konnte diesen Gesuchen wegen Inkompetenz nicht entsprechen. Bei der Gründung der Kasse im Jahre 1897 wurden alle Lehrer eingeladen, sich in dieselbe einzukaufen. Art. 20 der Verordnung sagt aber ausdrücklich, dass der Einkauf nur bis zum 31. Dezember 1898 gestattet sei. Weil sich nur sehr wenige einkauften, äusserte das Tit. Erziehungsdepartement im Jahr 1904 die Absicht, den ältern Lehrern den Einkauf durch einen namhaften Beitrag aus der Bundessubvention zu erleichtern. Die Lehrerschaft begrüsst dieses Vorhaben und so erhielten die Lehrer nochmals Gelegenheit, sich einzukaufen, aber wieder nur innert einer bestimmten Frist. Nun kam es vor, dass einzelne Lehrer gerade während der genannten Frist nicht im bündnerischen Schuldienst standen, somit nicht in die Kasse eintreten konnten. Es scheint uns daher gerechtfertigt, ihnen anlässlich der Statutenrevision die Pforten der Kasse wieder zu öffnen, allerdings nicht zu den gleichen Bedingungen wie im Jahre 1904, sondern zu Ansätzen, die dem gegenwärtigen Stande der Kasse und den zukünftigen Prämien entsprechen.

Die letzte Forderung stellt uns vor eine neue Frage, die speziell die *gegenwärtigen Mitglieder* betrifft. Diese haben seit Jahren eine Prämie von Fr. 30 bezahlt, in Zukunft bezahlen sie aber Fr. 50. Welche Rente entspricht nun diesen Einzahlungen? Können sie bei eintretender Invalidität oder im Alter ohne weiteres die Rente, die einer jährlichen Prämie von Fr. 50 entspricht, beanspruchen? Wir wissen nicht, ob dies gegenüber den neuen Mitgliedern billig wäre. Uns scheint, die bisherigen Mitglieder sollten eine entsprechende Nachzahlung machen, oder ihre der-einstigen Renten müssten mit den geleisteten Prämien in *Einklang* gebracht werden in dem Sinne, dass sich die fälligen Renten jeweilen nach den vom betreffenden Mitgliede bezahlten Prämien zu richten hätten. Da diese Frage für Laien schwer zu entscheiden ist, haben wir sie nachträglich ebenfalls dem Herrn Experten vorgelegt, darauf aber auch noch keine Antwort erhalten.

Anträge.

1. Die persönliche Jahresprämie ist auf Fr. 25 pro Mitglied zu erhöhen.
2. Der jährliche Staatsbeitrag an die Wechselseitige Kasse beträgt für jedes Mitglied, das im aktiven Schuldienst steht, Fr. 25.
3. Aus dem der Regierung zur Verfügung gestellten Rest der Bundessubvention werden Fr. 6000 pro Jahr dauernd der Wechsels. Lehrerhilfskasse zugewiesen.
4. Die Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten sind den beschlossenen Prämien entsprechend festzusetzen und sollen im Maximum wenigstens Fr. 500, wenn möglich aber Fr. 600 betragen.
5. Die Renten sind nur auf Grund der geleisteten Dienstjahre, ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Bezüger zu berechnen.
6. Freiwillig aus der Kasse austretende Mitglieder geniessen bei allfälligem Wiedereintritt die gleichen Rechte wie ausgeschlossene Mitglieder.
7. Wenn ein im Genusse der Invaliden- oder der Altersrente stehender Lehrer stirbt, wird für das Todesjahr an seine Angehörigen, sofern diese nicht eine Witwen- oder Waisenrente erhalten, noch eine Teilrente verabfolgt.

8. Um die Kasse lebensfähig zu erhalten, sollen die Renten in gewissen genau zu bestimmenden Fällen aufgehoben oder reduziert werden können (siehe pag. 168, Nr. 1 und 2).
9. Die Invalidität von Lehrern und Lehrerinnen ist durch das Erziehungsdepartement auf Grund eingezogener Informationen, namentlich gestützt auf Gutachten von Schulinspektor und Bezirksarzt festzustellen. Ebenso entscheidet es über allfällige Streichung oder Einschränkung von Renten.

Die vorstehenden Postulate wurden vom Vorstande besprochen und angenommen; dagegen hat er die folgenden Fragen entweder nicht behandelt oder sich nicht auf bestimmte Anträge geeinigt. Es ist also der Delegiertenversammlung vorbehalten, sich darüber schlüssig zu machen.

1. Wann und in welchem Masse sollen die statutarischen Renten reduziert werden? (siehe pag. 168, Nr. 3 und 4).
2. Ist ältern Lehrern, die der Kasse nicht angehören, der Einkauf in dieselbe zu gestatten, und unter welchen Bedingungen?
3. Wie ist es mit den Prämien und den Renten der gegenwärtigen Mitglieder zu halten?
4. Die Wechselseitige Lehrerhilfskasse ist alle 10 Jahre einer fachmännischen Prüfung zu unterziehen.

2. Zur bevorstehenden Abstimmung über die Gehaltserhöhung.

Nachdem der Grosse Rat die Behandlung der Gehaltserhöhungsfrage im Herbst 1908 verschoben hatte, trat er in der Frühjahrssitzung d. J., wie vorgesehen, darauf ein und nahm sie nach den bekannten Abänderungen an. Die vollständige Vorlage, über die das Volk am 31. d. M. abzustimmen haben wird, lautet nun folgendermassen:

Art. 1.

Das Besoldungsminimum für patentierte Volksschullehrer und -Lehrerinnen wird ohne Rücksichtnahme auf die Dauer der Schule auf Fr. 1100.— festgesetzt.

Für Lehrer, die auf Grund provisorischer Erlaubnis oder eines Admissionsscheines Schule halten, beträgt das Minimum Fr. 850.—.

Art. 2.

An dieses Gehaltsminimum leistet die Gemeinde inklusive des bisher verabfolgten Bundesbeitrages Fr. 600.—.

Der Kanton bezahlt an patentierte Lehrer Fr. 500.—, an Lehrer mit definitiver oder provisorischer Erlaubnis Fr. 250.—.

Art. 3.

Gemeinden, die dieses Minimum der Lehrerbesoldung erreicht haben, dürfen in ihren bisherigen Leistungen an die Lehrergehalte nicht zurückgehen. (§ 9 der Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden).

Art. 4.

Ausser obigen Leistungen gewährt der Kanton an patentierte Lehrer, die an einer öffentlichen Gemeindeschule angestellt sind und hinsichtlich ihrer Leistungen und ihres sittlichen Betragens zu keinen begründeten Klagen Anlass geben, folgende jährliche Alterszulagen:

Von 6 bis 10 Dienstjahren Fr. 50.—.

Von 11 und mehr Dienstjahren » 100.—.

Art. 5.

An arme Gemeinden wird der Kanton zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen angemessene Beiträge bewilligen. Hiezu wird der Grosse Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft, und es wird dadurch das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 14. Oktober 1900 ausser Kraft gesetzt.

Die Gesetzesvorlage entspricht den Wünschen der Lehrer nicht in allen Teilen. Namentlich sind die Lehrer an Schulen mit verlängerter Schulzeit zuerst wohl enttäuscht gewesen. Sie werden sich aber, so hoffen wir, bald beruhigt haben durch den Gedanken daran, dass durch das neue Gesetz doch der grossen Mehrzahl der bündnerischen Lehrer wirksam geholfen wird, und dass auch sie wenigstens eine bescheidene Besserstellung erfahren. Wir zweifeln deshalb nicht daran, dass jeder Lehrer das wohl-

wollende Entgegenkommen auch des Grossen Rates dankbar anerkenne und nach Kräften dazu beitrage, dass auch das Volk die Vorlage annehme. Das Volk hat schon oft ein erfreuliches Verständnis für Fortschritte auf dem Gebiete der Schulbildung bewiesen und die dazu erforderlichen Mittel mit offener Hand bewilligt. Nichtsdestoweniger hüte man sich, in blindem Vertrauen darauf die Hände in den Schoss zu legen und die Sache gehen zu lassen, wie sie von selber geht. Es wird mancherorts noch ernste Arbeit bedürfen, teils um offene oder stille Opposition zu brechen, teils um die Leute aus ihrer Gleichgültigkeit aufzurütteln.

Verschiedene politische Parteien haben die Arbeit in dankenswertester Weise an die Hand genommen, und sie wird gewiss nicht ohne Wirkung sein. Daneben ist es aber unerlässlich, dass jeder Schulfreund und jeder Lehrer auch auf privatem Wege noch das Seine tue. Wie schwierig das für den Lehrer ist, und wie viel Takt und Umsicht es erfordert, weiss jeder. Am leichtesten wird er bei Schulfreunden seines nähern Bekanntenkreises etwas ausrichten können, indem er sie über die Bedeutung der Vorlage aufklärt und ihnen vor allem nachweist, dass die Gehaltserhöhung nicht etwa nur eine Lehrerfrage, sondern eine Schulfrage von eminenter Wichtigkeit ist, indem bei einer Ablehnung der Vorlage der schon jetzt drohende Lehrermangel zur wahren Kalamität werden und namentlich auch die Qualität des Lehrerstandes aus naheliegenden Gründen empfindlich zurückgehen müsste.

Es liegt uns natürlich ferne, irgend jemand Vorschriften machen zu wollen; jeder tue und lasse das, was ihm in seinen Verhältnissen das erspriesslichste scheint. Nur zwei Dinge möchten wir mit Rücksicht auf das Wohl unserer Schule jedem Lehrer zur Pflicht machen:

1. Jeder bekenne sich offen zur Vorlage und hüte sich vor irgend welcher kleinlichen Kritik. Das Volk muss die Ueberzeugung gewinnen, dass die Lehrerschaft einmütig für das neue Gesetz einsteht und in ihm einen wirklichen Fortschritt erblickt. Das wird die Annahme wesentlich unterstützen.

2. Jeder nehme in diesem Sinne auch an der Abstimmung teil. Das versteht sich eigentlich ganz von selbst. Wenn man aber weiss, dass es bei frühern ähnlichen Abstimmungen Ge-

meinden mit einem oder auch mehreren Lehrern gab, die die Vorlagen einstimmig verwarfen, so wird man uns die Mahnung verzeihen.

Tun alle, die dazu berufen sind, ihre Pflicht, so kann es nicht fehlen. Wir hoffen deshalb, dass wir anlässlich der bevorstehenden kantonalen Lehrerkonferenz die einhellige Annahme der Gesetzesvorlage über die Gehaltserhöhung feiern können, und dass sie deshalb eines der frohesten Lehrerfeste werde, das die Bündner Lehrer je gefeiert haben.

3. Zur Förderung der Schularztfrage.

Die letzte Delegiertenversammlung einigte sich in Sachen der Schularztfrage auf einige Postulate, die für den Vorstand wegleitend sein sollten bei Besprechung der Frage mit den Vorständen der Gemeinnützigen Gesellschaft und des Ärztevereins (siehe S. 226 des XXVI. Jahresberichts).

Die Konferenz dieser Vorstände hat unlängst stattgefunden. Man beschloss in erster Linie eine Eingabe an die Regierung im Sinne unserer eben erwähnten Postulate. Daneben hält man in Übereinstimmung mit der Gemeinnützigen Gesellschaft die *Belehrung und Aufklärung des Volkes über die Bedeutung des Schularztes* für unerlässlich. Die einhellige Ansicht ging dahin, dass zum Zwecke einer solchen Aufklärung in den Gemeinden freie Versammlungen veranstaltet und orientierende Vorträge über die Schularztfrage gehalten werden sollten.

Damit die Sache an die Hand genommen werde, übernahm es der Vorstand des Lehrervereins, seine Mitglieder im Jahresbericht auf den Gegenstand aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, in der genannten Richtung die Initiative zu ergreifen. Dieses Auftrages möchten wir uns hiemit entledigen.

Jeder Lehrer möge also dahin wirken, dass in seiner Gemeinde, sofern dort das Institut des Schularztes noch nicht besteht, ein öffentlicher Vortrag gehalten wird zur Belehrung der Leute über die Tätigkeit und die Bedeutung des Schularztes. Wo pädagogische Abende oder andere regelmässige Vortragsabende abgehalten werden, sollte das keine besonderen Schwierigkeiten bieten. In anderen Gemeinden werden Schulräte oder Gemeinde-

räte durch eine Anregung von seiten des Lehrers wohl zu bewegen sein, zu einer Versammlung einzuladen und diese zu leiten. Für die Vorträge kämen nach der Ansicht unserer Konferenz in erster Linie wieder die Lehrer in Frage. Sie werden die Frage nun zur Genüge kennen; sonst seien sie nochmals auf die treffliche Arbeit von Dr. Stocker «Über die Schularztfrage auf Grund bisheriger Erfahrungen», VI. Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, S. 140 ff., auf unsere Umfrage im 24. Jahresberichte, S. 102 ff., und die Zusammenstellung von deren Ergebnissen im 26. Jahresbericht, S. 212 ff., verwiesen. Traut sich der Lehrer jedoch nicht zu, etwas Gediegenes und Durchschlagendes bieten zu können, so klopfe er beim Geistlichen, beim Arzt oder sonst bei einer gebildeten Persönlichkeit der Gemeinde an, die Interesse und Verständnis für die Frage hat. Jeder setze eine Ehre darein, die Aufgabe, die ihm von den vereinigten Vorständen der Gemeinnützigen Gesellschaft, des Ärzte- und des Lehrervereins überwiesen wird, bestmöglichst zu lösen. Es ist dies auch Erzieherarbeit, die man vom Lehrer ebensogut erwarten darf als z. B. die Leitung eines Gesangchors. Wir rechnen mit Zuversicht darauf, mit der Zeit von recht zahlreichen wohl gelungenen Vorträgen über die Schularztfrage zu hören.

4. Gründung eines Vereins abstinenten Bündner Lehrer und Lehrerinnen.

Auf der kantonalen Lehrerkonferenz in Klosters 1905 wurde die Stellung der Schule zur Alkoholfrage besprochen. Herr Dekan Hosang hatte ein einlässliches Referat geliefert und darin die Wirkung des Alkoholgenusses trefflich dargestellt. In der Diskussion fand er von seiten des ersten Votanten, des Herrn Dr. Jörger, sowie von Lehrern und Geistlichen lebhafte Unterstützung. An Opposition fehlte es freilich nicht. Es überwog aber doch die Anschauung ganz entschieden, dass es die Pflicht jedes Erziehers sei, dem Alkoholgenuss bei der Jugend überhaupt und dem übermässigen Alkoholgenuss bei jedermann nach Kräften zu steuern. Die Abstinenz der Erzieher selber wurde von einzelnen als das Hauptmittel in diesem Kampfe bezeichnet und dementsprechend auch die Gründung eines Abstinentenvereins für Lehrer angeregt. Damals ohne Erfolg.

Unterdessen hat die Abstinenzbewegung entschieden Fortschritte gemacht. Die schon damals bestehenden Abstinentenvereine haben an Mitgliederzahl gewonnen, neue Vereine sind hinzugekommen, so ein Kantonsschüler-Abstinentenverein und ein Abstinentenverein schweizerischer Mittelschullehrer. Der schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen zählt 8 Sektionen mit folgender Mitgliederzahl (auf 1. Januar 1909): Waadt 130, Zürich 41, Jura Bernois 38, Bern 149, Basel 20, St. Gallen 24, Thurgau 26, Mittelschullehrer 40. Daneben gibt es zahlreiche Abstinenten oder doch Freunde der Abstinenz, die noch keinem Vereine angehören, gerade auch unter den Bündner Lehrern. An solche und nicht an die Propaganda und an Prose-lytenmacherei denkt der Schreiber in allererster Linie auch, wenn er sich mit der direkten Einladung an die bündnerische Lehrerschaft wendet, *es möchte die Frage eines bündnerischen Lehrer-abstinentenvereins neuerdings ernstlich erwogen und besprochen werden.*

Ich bin durch Ueberlegung und Erfahrung an mir und an andern zur Ueberzeugung gelangt, dass die Abstinenz wenigstens für viele etwas Gutes und Empfehlenswertes ist. Ich weiss aber auch, wie schwer es ist, die Abstinenz durchzuführen, wenn man allein steht. Der zu gründende Verein hätte nun vor allem den Zweck, die schon vorhandenen Abstinenten unter den Lehrern zu sammeln, damit sie aneinander einen Halt und eine Stütze hätten. Gewiss würde auch mancher Freund der Abstinenz, der es bisher noch nicht zur vollen Entsagung gebracht hat, diesen Schritt gerne tun, sobald er einen Anschluss an Gesinnungs-genossen fände. Die Abstinenz unter den Lehrern könnte demnach durch einen Verein ohne Zweifel gefördert werden, und zwar auf eine Weise, die frei von aller Zudringlichkeit und Aufdringlichkeit wäre, und dieser Weg ist immer der beste. Dass der einmal gegründete Verein mit der Zeit auch andere für den Kampf gegen den Alkoholismus und für die Abstinenz und den Eintritt in den Verein zu gewinnen suchte, erscheint mir nur natürlich und selbstverständlich. Das kommt aber, wie schon angedeutet, erst in zweiter Linie und muss, wenn etwas dabei herauskommen soll, mit viel Besonnenheit und Takt geschehen. Es sei dies jedoch dem zu gründenden Verein getrost überlassen. Er wird die richtigen Mittel und Wege leicht selber finden. Der Verein wird natürlich, wie dies bei den übrigen kantonalen Ver-

einen auch der Fall ist, als Sektion des schweizerischen Vereins abstinenten Lehrer und Lehrerinnen gedacht. Die Statuten dieses Vereins und einer Sektion desselben werden in Pontresina vorgelegt werden.

Für die Besprechung der Frage möchte ich nicht wieder die kantonale Lehrerkonferenz als solche in Anspruch nehmen; es hätte dies wenig Zweck, da die abstinenten Lehrer immer noch ein recht bescheidenes Häuflein bilden werden. *Ich lade vielmehr diejenigen, die sich für die Gründung eines Lehrer-Abstinentenvereins interessieren und vielleicht auch gesonnen wären, einem solchen beizutreten, ein, sich am Konferenztage unmittelbar nach dem Mittagessen in einem noch zu bezeichnenden Zimmer des Kronenhofs einzufinden zur Besprechung der Angelegenheit, und zwar ergeht die Einladung an Männlein und Weiblein, und nicht nur an Primar- und Sekundar-, sondern auch an Mittelschullehrer.*

Ich bin überzeugt, dass es mir nicht geht wie auf dem schweizerischen Lehrertag in Schaffhausen vor 2 Jahren. Dort war u. a. auch eine Versammlung abstinenten Lehrer aufs Programm genommen worden; ich war aber der einzige, der sich zur festgesetzten Zeit vor dem dazu bestimmten Lokal einfand. Die Versammlung sei abgesagt worden, lautete der Bescheid; aus welchem Grunde, erfuhr ich nicht. Traute man der Sache so wenig? Ich traue ihr schon in unserm engen Kreise vollauf. Ich darf dies auch tun nach mehrfachen Kundgebungen aus Lehrerkreisen. Die Konferenz Versam-Valendas hat sogar ein Mitglied ausdrücklich beauftragt, die Frage der Gründung eines Lehrer-Abstinentenvereins mit mir zu besprechen. Es wird also sicher ein «Kollegium» zusammenkommen in Pontresina, und wenn es auch nur «Dreie» sein sollten!

P. C.

